



Verein der Techniker e. V.

Deutscher Bundestag □
A-Drs. 16(9)1083 □
16. Wahlperiode 23. Juni 2008 □
Ausschuss für Wirtschaft □
und Technologie

Württembergischer Str. 32
76646 Bruchsal
Tele.: 07251 – 787941
e-mail info@v-dt.de
Bruchsal, den 15. Juni 2008

VdT e.V. – Württembergischer Str. 32 – 76646 Bruchsal

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Frau Bulmahn, MdB, Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Eingang:
23. JUNI 2008
mit Anlagen:
AZ: 721
Fruchtterm
m. d. B. um
Lehrstuhl/Beauftragung
Stellung/Beauftragung

mi

Rundschreiben an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie

Stellungnahme zur Neufassung des Schornsteinfegergesetzes

20. A.-Ans.

Sehr geehrte Frau Bulmahn,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Novellierung des Schornsteinfegergesetzes ist teilweise zu bedauern, denn wir gehen langfristig davon aus das, dass die hohen Sicherheitsstandards in Deutschland gefährdet sind. Das Schornsteinfegergesetz ist bis dato in unseren Augen ein Garant für die Sicherheit von Feuerstätten in Deutschland.

Grundlage hierfür ist der hohe Standard in der Aus- und Fortbildung, den wird in Deutschland haben.

Der **staatlich geprüfte Techniker** ist die praxisorientierte Führungskraft des mittleren Managements, wobei viele Techniker auf der Ingenieursebene eingesetzt werden. Damit entspricht der Techniker **voll und ganz den Qualifizierungsansprüchen des Gewerbes, des Handwerks und der Industrie. Er wurde von der Ausbildung her ursprünglich als Bindeglied zwischen Meister und Ingenieur angelegt.**

Der staatlich geprüfte Techniker kommt aus der Praxis, bedingt dadurch, dass er als Voraussetzung zur Zulassung an die Fachschule einen Gesellen- oder Facharbeiterbrief benötigt.

Zudem muss er mindestens 1,5 Jahre im erlernten Beruf tätig gewesen sein. In der Regel sind die Studierenden, bevor sie die Fachschule besuchen, **vier bis fünf Jahre in der Praxis tätig. Im Gegensatz dazu muss der Handwerksmeisters laut HWO keinerlei Praxis zwischen Gesellen- und Meisterprüfung mehr nachweisen.**

Deshalb spricht man bei der Ausbildung zum Techniker immer noch von beruflicher Erwachsenenbildung („Aufstiegsfortbildung“).

#####

Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik: Auszug Stoffplan Technikerschule Berlin

Technische Mechanik	80
Wärme-, Strömungslehre und Schallschutz	160
Chemie und Werkstoffkunde	120
Elektrotechnik	120
Baukunde	80
Steuerungs- und Regelungstechnik	120
Warmwasserheizung und -bereitung	200
Energie- und Feuerungstechnik	80
Industrie- und Fernwärmeversorgung	160
Lüftungs- und Klimaanlage	220
Sanitärtechnik	160
Laborübungen	80
Projektarbeit	ca. 160

Gesamt : 1740

Stundentafel Technische Gebäudeausrüstung / Trier

A. Pflichtmodule

fachrichtungsübergreifend

1. Grundlegende Elemente und Handlungen	80
2. Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache	160
3. Kommunikation und Arbeitstechniken	120
4. Gestalten eines prozessorientierten Qualitätsmanagements im Unternehmen	160

fachrichtungsbezogen

5. Konstruktives und bauphysikalisches Bearbeiten von Bauteilen	200
6. Anwenden einschlägiger Bestimmungen zur Energieeinsparung	80
7. Planen von Wärmeerzeugungsanlagen**	120
8. Planen von Wärmeverteilungsanlagen und Auslegung von Heizflächen**	240
9. Planen von Wasserversorgungsanlagen**	120
10. Planen von Abwasseranlagen**	120
11. Planen von Gasanlagen**	120
12. Planen von Luftbehandlungsanlagen	120
13. Planen von Lüftungs- und Klimaanlage** ¹⁾	240
14. Planen von elektrischen Gebäudeinstallationen** ¹⁾	200
15. Kalkulieren von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung	80
16. Abschlussprojekt	80

B. Wahlpflichtmodule

(17) Berufs- und Arbeitspädagogik	
(18) Regionalspezifisches Lernmodul	160
(19) Zusatzqualifizierendes Lernmodul	

Gesamt : 2400

Seite 2 / 5

Die Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker ist zurzeit in Deutschland laut Ausbildungsbild der Landeskultusministerien eine viersemestrige „Weiterbildung“ von ca. 2.400 Stunden.

- fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich (ca. 800 Stunden)
- fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich (ca. 800 Stunden)
- Wahlbereich (ca. 240 Stunden)
- Technikerarbeit (ca. 160 Stunden)
- allgemeiner Bereich (ca. 400 Stunden)

Ein Teil der Abschlussprüfung ist die Technikerarbeit / Projektarbeit.

Die Technikerarbeit ist Teamarbeit und nicht nur Planspiel, sondern die Umsetzung von theoretischem und praktischem Wissen mit technischem Sachverstand. In Projekten, die nicht nur auf dem Reißbrett existieren, sondern in Verbindung mit Betrieben praxisorientiert durchgeführt werden! Laut Studentafel sind 160 Stunden dafür vorgesehen.

Viele Technikerarbeiten schießen über dieses Ziel weit hinaus. Dies spiegelt aber auch den hohen Stand der Ausbildung des Technikers wider. Wenn Arbeiten aus der Praxis mit 200 – 300 Seiten, versehen mit Skizzen, Plänen und Fotos zur Benotung eingereicht werden.

Die Technikerarbeit wird im ersten Teil der Prüfung zunächst inhaltlich benotet, muss aber im zweiten Prüfungsteil bei einer öffentlichen Präsentation vorgestellt werden. Hierbei können und werden alle Möglichkeiten moderner Präsentation eingesetzt. Angefangen bei Overheadprojektion über Video bis zum PC. Diese persönliche Präsentation wird ebenfalls benotet.

Der Staatlich Geprüfte Techniker

Nach groben Schätzungen wurden von 1970 bis 2000 jährlich ca. 30.000 Techniker in Deutschland ausgebildet, so dass wir derzeit von ca. 750.000 bis einer Million staatlich geprüfter Technikern in der Bundesrepublik ausgehen können.

Der staatlich geprüfte Techniker ist im dritten Jahrtausend durch seine Ausbildung hoch qualifiziert. Leider wird er von der Gesellschaft kaum beachtet und durch den fehlenden Schutz des Begriffes „Techniker“ mit dem **WASCHMASCHINENTECHNIKER u. ä.** (Servicemonteuren) gleichgestellt.

Staatlich geprüfte Techniker werden heute in vielen Bereichen auf der Ingenieursebene eingesetzt:

Fertigungsplanung, CAD – Konstruktion, Projektmanagement, Arbeitsvorbereitung, Vertrieb, Ausbildung und Mitarbeiterführung, Qualitätsmanagement, ...

Oder im Handwerk als Betriebsinhaber bedingt durch die Gleichstellung im § 7.2 HWO

Nach § 7 Abs. 2 der **Handwerksordnung**, die am 01.01.2004 in Kraft trat, besteht der Rechtsanspruch von Ingenieuren, Absolventen von Technischen Hochschulen oder **staatlichen bzw. staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und Gestaltung** sich in den zulassungspflichtigen Handwerksberufen in die Handwerksrolle eintragen zu lassen.

Die Rechtsverordnung zur Handwerksordnung regelt die Eintragung von Berufsgruppen.

- Die Abschlussprüfungen, der deutschen Fachschulen für Technik oder Gestaltung, werden für die Eintragung in die Handwerksrolle in zulassungspflichtigen Handwerken nach § 7. Abs. 2 der HWO anerkannt.
- Der Abschluss ist anzuerkennen, wenn der Schulschwerpunkt in seinen wesentlichen Inhalten der Meisterprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk entspricht.

Hierbei ist:

- die gewählte Fachrichtung
- die Fächer sowie der Schwerpunkt in der Fachrichtung in dem ein Leistungsnachweis erbracht worden ist,
- sowie die angefertigte Abschlussarbeit oder soweit eine auf Grund Landesregelung vorgesehen erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung nachzuweisen.
- Als Nachweis gelten die ausgestellten Zeugnisse der Fachschulen.

Das bedeutet unserer Meinung nach „wenn“ ein **staatlich geprüfter Heizungs-, Klima- und Sanitärtechniker** oder ein **staatlich geprüfter Gebäudesystemtechniker** der Schornsteinfegermeisterprüfung mit seinem Abschluss entspricht, ist er diesem bei der Eintragung in die Handwerksrolle gleichgestellt.

Damit entsteht unserer Meinung nach auch die Gleichstellung im Schornsteinfegergesetz mit der Eintragung des staatlich geprüften Technikers in die Handwerksrolle, damit aber auch das Recht auf Übernahme eines Schornsteinfegerbezirkes durch einen **staatlich geprüften Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnikers** oder eines **staatlich geprüften Gebäudesystemtechnikers**.

Zusammenfassend ist zu sagen:

- Der staatlich geprüfte Techniker hat laut Fachschulverordnung in der Regel 1,5 Jahre Berufspraxis als Geselle oder Facharbeiter
- Der staatlich geprüfte Techniker durchläuft in seiner Fortbildung ca. 2.400 Stunden:
 - allgemeiner Bereich (ca. 400 Stunden)
 - fachrichtungsbezogener Grundlagenbereich (ca. 800 Stunden)
 - fachrichtungsbezogener Anwendungsbereich (ca. 800 Stunden)
 - Wahlbereich (ca. 240 Stunden)
 - Technikerarbeit (ca. 160 Stunden)

#####

Daher fordern wir:

**Die Anerkennung des staatlich geprüften Technikers analog des
Schornsteinfegermeisters im Schornsteinfegergesetz**

**Die namentliche Verankerung des staatlich geprüfter Heizungs-, Klima- und
Sanitärtechnikers und des staatlich geprüfter Gebäudesystemtechnik im
Schornsteinfegergesetz**

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schühly
1. Vorsitzender

Anlage Matrix :

Prüfungsanforderung für das Schornsteinfeger-Handwerk /
Staatlich geprüfter Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnikers

Verteiler:

Frau Julia Schier, Bundesverband Deutscher Privatschulen
Herr Helmut Dittke, DGB - Bundesvorstand
Herr Claus Drewes IG – Metall Bundesvorstand
Herr Andreas Harnack, IG – Bau Bundesvorstand
Herr Dirk Palige, Zentralverband des Deutschen Handwerks
Herr Horst Wilke, Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen e.V.

Seite 5 / 5

Verein der Techniker e.V. 1. Vorsitzender: Peter Schühly Württemberger Str. 32
Vereinsregister 2909 Generalsekretär : Stefan Platzek 76646 Bruchsal
Amtsgericht Karlsruhe 2. Vorsitzender: Reiner Dinkelacker www.v-dt.de

Prüfungsanforderung für das Schornsteinfeger-Handwerk

Meisterprüfungsarbeit

		HLK-Techniker, Bufa	
Als Meisterprüfungsarbeit sind zwei der nachstehenden Arbeiten, eine davon in jedem Fall die nach Nummer 1, anzufertigen:			Unterrichtsstunden
1.	Erarbeiten und Auswerten von Arbeitsunterlagen für die Führung und Verwaltung eines Kehrbezirks,		0
2.	Erarbeiten und Vorschlägen für die Verbrennungsluftversorgung einer Wohnung mit mehreren Feuerstätten,		4
3.	Bestimmen der Abmessungen von Schornsteinen mit unterschiedlicher Ausführung von Schornstein, Verbindungsstück und Feuerstätte.		2

Summe 6

Arbeitsprobe

		HLK-Techniker, Bufa	
Als Arbeitsprobe sind sechs der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach den Nummern 1, 3, 5, 6 und 7, auszuführen:			Unterrichtsstunden
1.	Kehren und Überprüfen von Schornsteinen,		0
2.	Kehren oder Reinigen einer Feuerstätte und eines Verbindungsstücks,		1
3.	Überprüfen einer Feuerstätte und eines Verbindungsstücks,		1
4.	Überprüfen oder Reinigen einer Zu- und einer Ablufteinrichtung,		2
5.	Überprüfen, Prüfen und Begutachten von Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit,		2
6.	Begutachten einer Feuerungsanlage, einer Zu- und Ablufteinrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung nach baurechtlichen Vorschriften,		4
7.	Messen an Feuerungsanlagen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften,		4
8.	Messen an Feuerungsanlagen als Funktionsprüfung,		4
9.	Erfassen von Daten als Arbeitsunterlagen für die Führung und Verwaltung eines Kehrbezirks.		0

Summe 18

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

		HLK-Techniker, Bufa	
(1) In Teil II sind Kenntnisse in folgenden neun Prüfungsfächern nachzuweisen:		Fächer / Themen	Unterrichtsstunden
1.	<u>Schornsteinfegerrecht:</u> a) Schornsteinfegergesetz und hierzu erlassene Rechtsvorschriften, b) Kehr- und Überprüfungsordnung und Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung;		2
2.	<u>Baurecht und Brandschutzrecht:</u> a) Bauordnung und Brandschutzbestimmungen, b) Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Richtlinien, Regeln, Hinweise und DIN-Normen, c) bauaufsichtsrechtliche Zulassungen, d) Baustoffe und -teile für Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen, e) Lesen von Bauzeichnungen	Bautechnik Techn. Kommunikation / CAD	40 80
3.	<u>Immissionsschutz- und Energie-Einsparungsrecht:</u> a) Immissionsschutz- und Energie-Einsparungsgesetz, b) Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Richtlinien, Hinweise und DIN-Normen, c) Allgemeine Grundsätze zur Durchführung v. Messungen;		8

4.	<u>Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit:</u> a) berufsbezogene Vorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes, b) Sicherheitsregeln und sonstige Bestimmungen;		4
5.	<u>Führen und Verwalten eines Kehrbezirks:</u> a) Jahresarbeitsplan, b) Gebührenermittlung und -berechnung, c) Kkehrbuchführung, d) Aufzeichnung, Meldung und statistische Auflistung der Mängel, e) Kundenberatung, f) behördlicher Schriftverkehr, Formulare zu Statistiken, g) Begutachtung, h) Lesen von Zeichnungen und Funktionsschemata sowie Anfertigen von Skizzen;		0 0 0 4 2 8

6.	<u>Aufbau und Funktion von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen:</u> a) Schornsteine, b) Feuerstätten und Verbindungsstücke, c) Lüftungseinrichtungen, d) Sicherheits-, Steuer- und Regeleinrichtungen, e) Zusammenwirken der Vorgänge in Feuerungsanlagen, f) Wärmeverteilung;	Energie- / Feuerungstechnik Lüftungstechnik Steuerungs / Regelungstechnik Heizungstechnik	70 150 120 280
7.	<u>Aufbau und Funktion von Mess- und Prüfgeräten:</u> a) Mess- und Prüfgeräte für Immissionsschutzmessungen, b) Mess- und Prüfgeräte für Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie für ähnliche Einrichtungen		6
8.	<u>Chemische und physikalische Vorgänge in der Feuerungs- und Messtechnik:</u> a) Brennstoffe, b) Verbrennungsvorgänge, c) Feuerungstechnik, d) Strömungsvorgänge, e) Grundlagen der Elektrotechnik, f) Wärmetechnik. g) Messtechnik	Technische Gase, Strömungstechnik Energie u. Feuerungstechnik, Wärmetechnik Elektrotechnik	50 80 120

Summe 1024